

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Dezember 2017	Nr. 65
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS) und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement
Vom 26. Oktober 2017.....

698

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS) und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport- /Gesundheitsmanagement

Vom 26. Oktober 2017

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (HW) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) hat auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der UdS und der DHfPG vom 9. Oktober 2014 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS) und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport- /Gesundheitsmanagement erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums und des Senats der DHfPG hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. In § 16 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Frage kommen Absolventen des tertiären Bildungsweges.“

2. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.“

3. In § 1 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften)“, in § 2 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften)“ und in § 6 Absatz 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung „Fakultät 5“ jeweils ersetzt durch die Bezeichnung „Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form.
4. In § 1 Absatz 2 und in § 6 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Fakultät 2 (Medizinische Fakultät)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Medizinische Fakultät“.
5. In § 1 Absatz 2 und in § 6 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Fakultät 1 (Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. November 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt